

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung, gemanagten Kunden-Spezialfonds und dem Management der VR Premium Fonds gemäß Offenlegungsverordnung

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter <https://www.vvrbank-krp.de/meine-bank/nachhaltigkeit.html> abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden im Rahmen der VR Premium Fonds definiert. In der Finanzportfolioverwaltung und in gemanagten Kunden-Spezialfonds finden diese Strategien keine Anwendung.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzportfolioverwaltung und Kunden-Spezialfonds wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird und die VR Premium Fonds.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Die Bank hat die Verwaltung sowie die Investitionsentscheidungsprozesse des Produktes Mein-Invest auf die Union Investment ausgelagert. Insoweit sind deren Strategien bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken maßgeblich. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen nach der Offenlegungsverordnung sind unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-nachhaltig-meininvest>

Für die hauseigene Finanzportfolioverwaltung, von unserem Hause gemanagte Kundenspezialfonds sowie für die VR Premium Fonds obliegen die Investitionsentscheidungsprozesse der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG. Im Rahmen unserer Strategie berücksichtigen wir bei den der Finanzportfolioverwaltung und den Kundenspezialfonds zugrunde liegenden Investitionsentscheidungen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise ein:

1. *Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene*

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG bildet die vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG für die VR Premium Fonds aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung (Portfoliomanagement) bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG befähigt diese Mitarbeiter das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des den Investitionsentscheidungen der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im



Vereinigte VR Bank

Kur- und Rheinpfalz eG

Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisikos). Das bankeigene Portfoliomanagement überprüft zudem anhand eigener Kriterien über die Datenbank von ISS ESG, inwiefern Nachhaltigkeitsrisiken angemessen berücksichtigt werden und filtert daraufhin die entsprechend zur Verfügung stehenden Produkte.

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d.h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds.

e) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds nimmt die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG nachgehalten.

f) Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds berücksichtigt werden.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, keine Finanzprodukte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der VR Premium Fonds anzubieten.

Für den Fall, dass sich eine einmal getroffene Einschätzung aufgrund von tatsächlichen Umständen und/oder der Verfügbarkeit von Daten aus unserer Sicht ändert, werden wir im Rahmen des Portfoliomanagements erwägen, ob und inwieweit entsprechende Korrekturen in den verwalteten VR Premium Fonds vorgenommen werden sollten.

a) Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds durch uns ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards („Verbändekonzept“) und eigener definierter Ausschlüsse von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß Verbändekonzept finden Sie in Anhang I zu diesem Dokument.

b) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG im Rahmen VR Premium Fonds zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der VR Premium Fonds Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d.h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG Nachhaltigkeitsrisiken auch durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den VR Premium Fonds.

Für Anlagestrategien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gilt Folgendes: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II zu diesem Dokument enthalten.

Im Hinblick auf Anlagestrategien, die weder ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken, noch eine nachhaltige Investition anstreben, gilt Folgendes: Die den betreffenden Anlagestrategien zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Bereich der VR Premium Fonds verzichtet die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG auf die Teilnahme sowie auf die Ausübung der Aktionärsrechte im Rahmen der Hauptversammlungen der jeweiligen Gesellschaften, da der Umfang der Beteiligungen an den jeweiligen Portfoliounternehmen unbedeutend ist. Aus diesem Grund sieht die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG von der Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 1 AktG), der Veröffentlichung einer Umsetzung der Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 2 AktG) sowie von der Veröffentlichung des Abstimmverhaltens (§ 134b Abs. 3 AktG) ab.

c) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds nimmt die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG nachgehalten.

d) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG im Rahmen des Managements der VR Premium Fonds zur Verfügung stellt, haben.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte unter anderem beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.



III. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die Bank hat die Verwaltung sowie die Investitionsentscheidungsprozesse des Produktes MeinInvest auf die Union Investment ausgelagert. Insoweit sind deren Strategien bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen maßgeblich. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen nach der Offenlegungsverordnung sind unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-nachhaltig-meininvest>

Die Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO durch die Bank im Rahmen der VR Premium Fonds finden Sie in Anhang II.

IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.



Anhang I: Verbändekonzept

Mindestausschlüsse*

Unternehmen:

- Geächtete Waffen** > 0%***
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%**
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte ****

* Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen)
** Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.
***Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb. Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).
**** Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).



Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
11.05.2026	Abschnitt „Unsere Nachhaltigkeitsstrategie“	Ergänzung Link Nachhaltigkeitsleitbild
15.09.2025	Abschnitt I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie und Abschnitt II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Anhang I. zu Mindestausschlüssen	Ergänzung Kunden-Spezialfonds sowie eigener definierter Ausschlüsse Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
01.10.2024	Aktualisierung Anhang II	Austausch der vorvertraglichen Informationen wegen Änderung Verkaufsprospekt zum 01.10.2024
15.08.2023	Änderungen Aktualisierungen in den Abschnitten I-III Anhang II Anhang III	Öffnungsklausel aufgrund von Sonderfällen; Aktualisierung der Links; differenzierte Darstellung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sowie des Managements der VR Premium Fonds; Ergänzung des VR Premium Fonds Securitas / Anleihen; Streichung Anhang III
30.12.2022	Abschnitt II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Abschnitt III. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Anhang II Anhang III	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung



Vereinigte VR Bank

Kur- und Rheinpfalz eG

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
16.08.2022	Abschnitt III. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	Änderungen zur Aussage der Strategie
02.08.2022	Abschnitt V. Unsere nachhaltigen Produkte Anhang I zu Mindestausschlüssen	Anpassung des Filters für Zielfonds Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/



Vereinigte VR Bank

Kur- und Rheinpfalz eG

Anhang II

Anlagestrategien in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (siehe die folgenden vorvertraglichen Informationen)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: VR Premium Fonds - Securitas / Anleihen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002260J93PDBQU86

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische sowie soziale Merkmale werden über die Einhaltung von Mindestausschlüssen beworben. Über die Verankerung des UN Global Compact in unseren Ausschlüssen werden soziale und umweltbezogene Kriterien wesentlicher Bestandteil der Strategie. Der gezielte Ausschluss von Branchen (in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen) soll ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz sowie sozialer Gerechtigkeit leisten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Für den Fonds werden Mindestausschlüsse verwendet (Datengrundlage: ISS ESG).

Es werden Ausschlüsse herangezogen für Direktinvestitionen in Unternehmen in den Bereichen:

Sehr schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact, kontroverse Waffen, sowie in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen die Branchen: Rüstungsgüter, Kohle, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Fracking, Atomenergie

Für Direktinvestitionen in Staaten:

Autoritäres Regime (Freedom Status), Kinderarbeit, Korruptionsindex, Diskriminierung, Rede- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Global Peace Index, Arbeitsrechte, Militärbudget

Für die direkte Anlage in Wertpapiere (Einzelaktien und Einzelanleihen) wird angestrebt, dass 100 % dieser Wertpapiere von nachhaltigen Unternehmen oder Staaten emittiert wurden.

Zielfonds, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden (Einstufung nach der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 Produkt) oder aber einen separaten Nachhaltigkeitsfilter passieren sind ebenfalls zulässig. Im Zielfondsfilter kommen als Ausschlüsse ebenfalls sehr schwere Verstöße im Bereich des UN Global Compact sowie Ausschlüsse in den Branchen Rüstung, Tabak und Kohle zum tragen. Staatsanleihen in Zielfonds werden nach dem Freedom House Index bewertet. Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Teilfonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seine Anlagepolitik. Grundsätzlich zur Anwendung kommen hierbei auf die in den RTS Artikel 6, 1(a) im Anhang I, Tabelle 1 verwiesenen verpflichtenden Indikatoren. Darüber hinaus werden grundsätzlich als weitere freiwillige Indikatoren (RTS Artikel 6 1(b)+1(c)) aus Anhang I, Tabelle 2 aus dem Bereich "Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren" der Punkt "natürliche Artenvielfalt und Schutzgebiete" und aus dem Bereich "Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung" der Punkt "Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Bekämpfung von Korruptionen und Betrugsfällen" begutachtet.

Der Fokus liegt auf folgenden Indikatoren:

Treibhausgasemissionen

Gesamt GHG Emissionen (sowie Scope 1, 2 und 3) in investierten Unternehmen sowie die GHG Emissionen, der Länder, in die investiert wird, GHG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die wir investiert sind und im Verhältnis zum Gesamtportfolio (CO₂ Fußabdruck)

Biodiversität

Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen mit Standorten/Tätigkeiten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, wenn sich die Aktivitäten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken

Soziale Themen/Arbeitnehmerbelange Anteil des Investments in den investierten Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen den UN Global Compact oder den OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen vorliegen.

Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen, die keine Richtlinien zur Berwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

haben bzw. die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden/ Reklamationen um gegen Verstöße gegen den UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorzugehen eingerichtet haben

Anteil des Investments in den investierten Ländern mit sozialen Verstößen bezogen auf internationale Abkommen und Konventionen, UN Grundsätzen und, sofern zutreffend, nationale Gesetze.

Datengrundlage bildet die Datenbank von ISS ESG.

Bei der Berücksichtigung finden verschiedene Methoden Anwendung, im Wesentlichen Ausschlusskriterien, deren Überprüfung mit Nachhaltigkeitsfiltern der ISS ESG erfolgt. Durch konkrete Ausschlüsse im Bereich fossiler Brennstoffe und Ausschlüsse bei Verstößen gegen umweltbezogene Kriterien des UN Global Compact wird den Klimaindikatoren entsprechend Rechnung getragen. Durch Ausschlüsse bei Verstößen grundsätzlicher Art gegen den UN Global Compact sowie Ausschlüsse im Bereich kontroverser Waffen finden soziale Belange entsprechende Berücksichtigung. Die vorliegenden PAI-Daten werden kontinuierlich bewertet und fortlaufend beobachtet

Weitere Einzelheiten können der Website der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (<https://www.vrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>) entnommen werden.

Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen unseres Investmentprozesses wenden wir gezielt Ausschlusskriterien an. So werden beispielsweise Unternehmen oder Staaten ausgeschlossen, die nicht mit unserer ESG-Policy, internationalen Konventionen, international anerkannten Rahmenwerken und nationalen Vorschriften übereinstimmen.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Folgende Ausschlusskriterien sind definiert:

Unternehmen im Bereich Direktinvestment

sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact

- Ausschluss von Branchen
 - Zivile Waffen - > mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung oder dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen sowie aus auf diese spezialisierten Dienstleistungen generiert
 - Kontroverse Waffen - jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags etc.), keine Toleranzgrenze (0%)

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Fossile Brennstoffe – Kohle
mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Förderung und Produktion von Kohle generiert oder aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Produktion von Kohle (umfasst Kohleexploration, Kohlebergbau, Koksproduktion)
mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Erzeugung von elektrischer Energie unter Verwendung von Kohle generiert
- Fossile Brennstoffe - unkonventionelle Methoden
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus Fracking generiert oder an der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsanden beteiligt ist
- Glücksspiel - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb oder Management von Wettaktivitäten und Glücksspielen generiert
- Militärausstattung - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und/oder Dienstleistung oder dem Vertrieb im Zusammenhang mit Kampfausrüstung oder Nichtkampfausrüstung (Militärfahrzeuge, Munition, Raketen, Laufwaffen etc.) generiert
- Atomenergie
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Kernenergie generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb von Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Uranbergbau generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie generiert (u.a. Lieferung von Materialkomponenten, Entsorgung nuklearer Abfälle)
- Pornographie - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Produktion und/oder der Verbreitung von Videos oder Bildern generiert, deren Format und sexuelle Inhalte dazu bestimmt sind, sexuelle Erregung zu erzeugen, und die speziell als für Minderjährige als nicht zugänglich gekennzeichnet sind.
- Tabak - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen generiert

Sollten diese Emittenten Teil einer Unternehmensgruppe darstellen, werden alle Emittenten von Unternehmensanleihen der gleichen Unternehmensgruppe ebenfalls als Unternehmen mit ökologischen und sozialen Merkmalen eingestuft.

Zielfonds

Es wird grundsätzlich in Zielfonds investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden. Dies umfasst insbesondere solche Zielfonds, die nach den Vorgaben der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 eingestuft werden.

Zielfonds, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, werden, mit einem auf Zielfonds zugeschnittenen Nachhaltigkeitsfilter von ISS ESG, bewertet.

Folgende Ausschlusskriterien wurden im Rahmen dieses Filters definiert:

- Verstöße UN Global Compact:
- Nicht investierbar sind Zielfonds mit einem Anteil > 10 % an schweren Verstößen (red flag) (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds)

Kontroverse Waffen (Anti-Personenminen, Bio-Waffen, Chemie-Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb NPT): 0 % Toleranz (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds)

- Rüstungsgüter:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 10 % in Rüstungsgütern aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in Rüstungsgüter unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 10 % betragen.
- Kohle:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 30 % im Bereich Kohle aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in den Bereich Kohle unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 30 % betragen.
- Tabak:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 5 % in der Tabakbranche aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in die Tabakbranche unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 5 % betragen.
- Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Zielfonds:
Freedom House Index Staaten: Ausschluss von Staaten mit Status "not-free"

Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Fonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen

Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Direktinvestment:

- Autoritäres Regime (Freedom Status: not free)
- Kinderarbeit
- Korruptionsindex < 40 (Ausschluss der korruptesten Staaten)
- Diskriminierung
- Rede- und Pressefreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Global Peace Index - Ausschluss "very low"
- Arbeitsrechte
- Militärbudget - mind. 5 % des BIP

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Gute Unternehmensführung wird im Rahmen des UN Global Compacts betrachtet, insbesondere über die Bereiche Arbeitsrechte und Business Malpractice (Datenquelle ISS ESG).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 0%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

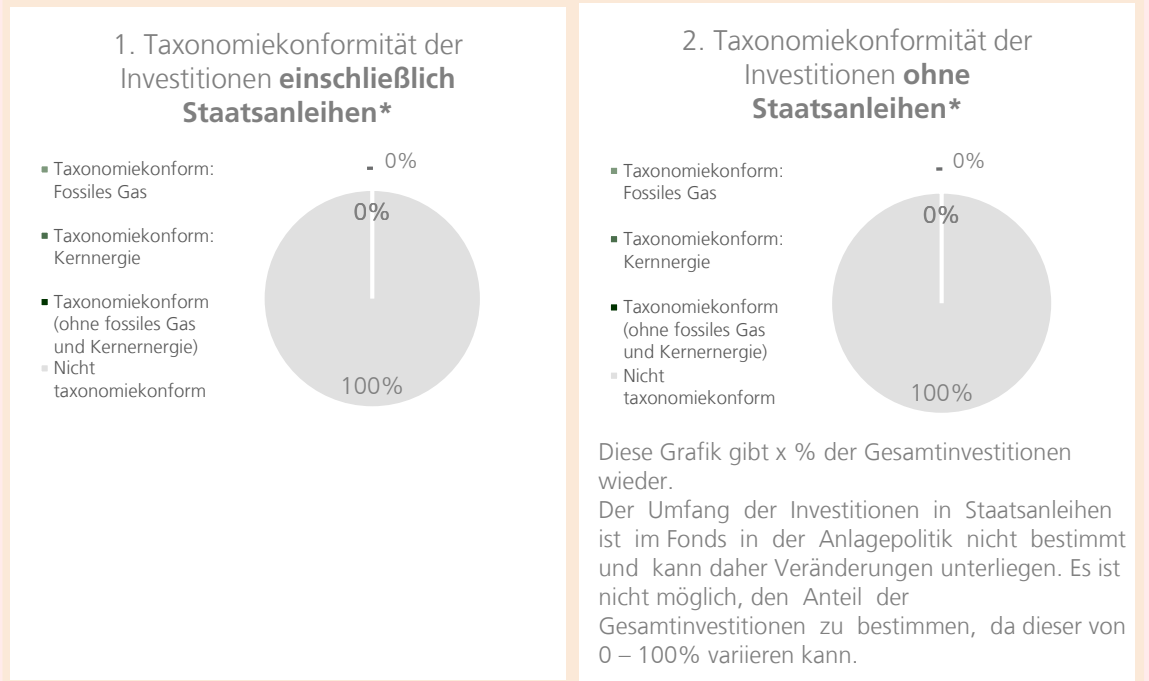
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonmiekonform: Fossiles Gas	0%	40%	Taxonmiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonmiekonform: Kernenergie	0%		Taxonmiekonform: Kernenergie	0%
Taxonmiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%		Taxonmiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%
Andere Anlagen:	100%		Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

- Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

- Investitionen in Zertifikate oder ETCs auf Edelmetalle bleiben bei den Ausschlusskriterien grundsätzlich unberücksichtigt.
- Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken unterliegt ebenfalls keinerlei Ausschlusskriterien (short-Positionen). Optionsgeschäfte auf Einzelaktien sind zulässig, sofern der Basiswert nicht unter die Ausschlusskriterien fällt.
- Barmittel zur Liquiditätssteuerung

Bei den "Anderen Investitionen" wird angestrebt, dass der Emittent bzw. die kontoführende Bank (Barmittel) ebenfalls den Ausschlusskriterien standhält.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Ja,
 Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html> und <https://www.vvrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: VR Premium Fonds - Securitas / Stiftungen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DMSWUGUO6WU675

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische sowie soziale Merkmale werden über die Einhaltung von Mindestausschlüssen beworben. Über die Verankerung des UN Global Compact in unseren Ausschlüssen werden soziale und umweltbezogene Kriterien wesentlicher Bestandteil der Strategie. Der gezielte Ausschluss von Branchen (in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen) soll ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz sowie sozialer Gerechtigkeit leisten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Für den Fonds werden Mindestausschlüsse verwendet (Datengrundlage: ISS ESG).

Es werden Ausschlüsse herangezogen für Direktinvestitionen in Unternehmen in den Bereichen: Sehr schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact, kontroverse Waffen, sowie in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen die Branchen: Rüstungsgüter, Kohle, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Fracking, Atomenergie

Für Direktinvestitionen in Staaten:

Autoritäres Regime (Freedom Status), Kinderarbeit, Korruptionsindex, Dis-kriminierung, Rede- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Global Peace Index, Arbeitsrechte, Militärbudget

Für die direkte Anlage in Wertpapiere (Einzelaktien und Einzelanleihen) wird angestrebt, dass 100 % dieser Wertpapiere von nachhaltigen Unternehmen oder Staaten emittiert wurden.

Zielfonds, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden (Einstufung nach der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 Produkt) oder aber einen separaten Nachhaltigkeitsfilter passieren sind ebenfalls zulässig. Im Zielfondsfilter kommen als Ausschlüsse ebenfalls sehr schwere Verstöße im Bereich des UN Global Compact sowie Ausschlüsse in den Branchen Rüstung, Tabak und Kohle zum tragen. Staatsanleihen in Zielfonds werden nach dem Freedom Houes Index bewertet. Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Teilfonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seine Anlagepolitik. Grundsätzlich zur Anwendung kommen hierbei auf die in den RTS Artikel 6, 1(a) im Anhang I, Tabelle 1 verwiesenen verpflichtenden Indikatoren. Darüber hinaus werden grundsätzlich als weitere freiwillige Indikatoren (RTS Artikel 6 1(b)+1(c)) aus Anhang I, Tabelle 2 aus dem Bereich "Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren" der Punkt "natürliche Artenvielfalt und Schutzgebiete" und aus dem Bereich "Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung" der Punkt "Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Bekämpfung von Korruptionen und Betrugsfällen" begutachtet.

Der Fokus liegt auf folgenden Indikatoren:

Treibhausgasemissionen

Gesamt GHG Emissionen (sowie Scope 1, 2 und 3) in investierten Unternehmen sowie die GHG Emissionen, der Länder, in die investiert wird, GHG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die wir investiert sind und im Verhältnis zum Gesamtportfolio (CO₂ Fußabdruck)

Biodiversität

Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen mit Standorten/Tätigkeiten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, wenn sich die Aktivitäten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken Soziale Themen/Arbeitnehmerbelange Anteil des Investments in den investierten Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen den UN Global Compact oder den OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen vorliegen. Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen, die keine Richtlinien zur Bewachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien oder der OECD_Leitsätze für multinationale Unternehmen haben bzw. die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden/ Reklamationen um

gegen Verstöße gegen den UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorzugehen eingerichtet haben

Anteil des Investments in den investierten Ländern mit sozialen Verstößen bezogen auf internationale Abkommen und Konventionen, UN Grundsätzen und, sofern zutreffend, nationale Gesetze

Datengrundlage bildet die Datenbank von ISS ESG.

Bei der Berücksichtigung finden verschiedene Methoden Anwendung, im Wesentlichen Ausschlusskriterien, deren Überprüfung mit Nachhaltigkeitsfiltern der ISS ESG erfolgt. Durch konkrete Ausschlüsse im Bereich fossiler Brennstoffe und Ausschlüsse bei Verstößen gegen umweltbezogene Kriterien des UN Global Compact wird den Klimaindikatoren entsprechend Rechnung getragen. Durch Ausschlüsse bei Verstößen grundsätzlicher Art gegen den UN Global Compact sowie Ausschlüsse im Bereich kontroverser Waffen finden soziale Belange entsprechende Berücksichtigung. Die vorliegenden PAI-Daten werden kontinuierlich bewertet und fortlaufend beobachtet

Weitere Einzelheiten können der Website der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (<https://www.vvrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>) entnommen werden.

Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen unseres Investmentprozesses wenden wir gezielt Ausschlusskriterien an. So werden beispielsweise Unternehmen oder Staaten ausgeschlossen, die nicht mit unserer ESG-Policy, internationalen Konventionen, international anerkannten Rahmenwerken und nationalen Vorschriften übereinstimmen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
Folgende Ausschlusskriterien sind definiert:
 - Unternehmen im Bereich Direktinvestment
 - sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact
- Ausschluss von Branchen
 - Zivile Waffen - > mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung oder dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen sowie aus auf diese spezialisierten Dienstleistungen generiert
 - Kontroverse Waffen - jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags etc.), keine Toleranzgrenze (0%)

- Fossile Brennstoffe – Kohle
mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Förderung und Produktion von Kohle generiert oder aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Produktion von Kohle (umfasst Kohleexploration, Kohlebergbau, Koksproduktion)
mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Erzeugung von elektrischer Energie unter Verwendung von Kohle generiert
- Fossile Brennstoffe - unkonventionelle Methoden
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus Fracking generiert oder an der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsanden beteiligt ist
- Glücksspiel - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb oder Management von Wettaktivitäten und Glücksspielen generiert
Militärausstattung - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und/oder Dienstleistung oder dem Vertrieb im Zusammenhang mit Kampfausrüstung oder Nichtkampfausrüstung (Militärfahrzeuge, Munition, Raketen, Laufwaffen etc.) generiert
- Atomenergie
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Kernenergie generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb von Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Uranbergbau generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie generiert (u.a. Lieferung von Materialkomponenten, Entsorgung nuklearer Abfälle)
- Pornographie - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Produktion und/oder der Verbreitung von Videos oder Bildern generiert, deren Format und sexuelle Inhalte dazu bestimmt sind, sexuelle Erregung zu erzeugen, und die speziell als für Minderjährige als nicht zugänglich gekennzeichnet sind.
- Tabak - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen generiert

- Sollten diese Emittenten Teil einer Unternehmensgruppe darstellen, werden alle Emittenten von Unternehmensanleihen der gleichen Unternehmensgruppe ebenfalls als Unternehmen mit ökologischen und sozialen Merkmalen eingestuft

Zielfonds

Es wird grundsätzlich in Zielfonds investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden. Dies umfasst insbesondere solche Zielfonds, die nach den Vorgaben der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 eingestuft werden.

Zielfonds, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, werden, mit einem auf Zielfonds zugeschnittenen Nachhaltigkeitsfilter von ISS ESG, bewertet.

Folgende Ausschlusskriterien wurden im Rahmen dieses Filters definiert:

- Verstöße UN Global Compact:
- Nicht investierbar sind Zielfonds mit einem Anteil > 10 % an schweren Verstößen (red flag) (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds)
Kontroverse Waffen (Anti-Personenminen, Bio-Waffen, Chemie-Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb NPT): 0 % Toleranz (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds)
- Rüstungsgüter:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 10 % in Rüstungsgütern aufweist.

Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in Rüstungsgüter unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 10 % betragen.

- Kohle:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 30 % im Bereich Kohle aufweist.
Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in den Bereich Kohle unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 30 % betragen.
- Tabak:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 5 % in der Tabakbranche aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in die Tabakbranche unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 5 % betragen.
- Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Zielfonds:
Freedom House Index Staaten:
Ausschluss von Staaten mit Status "not-free"

Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Fonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen

Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Direktinvestment:

- Autoritäres Regime (Freedom Status: not free)
- Kinderarbeit
- Korruptionsindex < 40 (Ausschluss der korruptesten Staaten)
- Diskriminierung
- Rede- und Pressefreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Global Peace Index - Ausschluss "very low"
- Arbeitsrechte
- Militärbudget - mind. 5 % des BIP

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung wird im Rahmen des UN Global Compacts betrachtet, insbesondere über die Bereiche Arbeitsrechte und Business Malpractice (Datenquelle ISS ESG).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 0%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

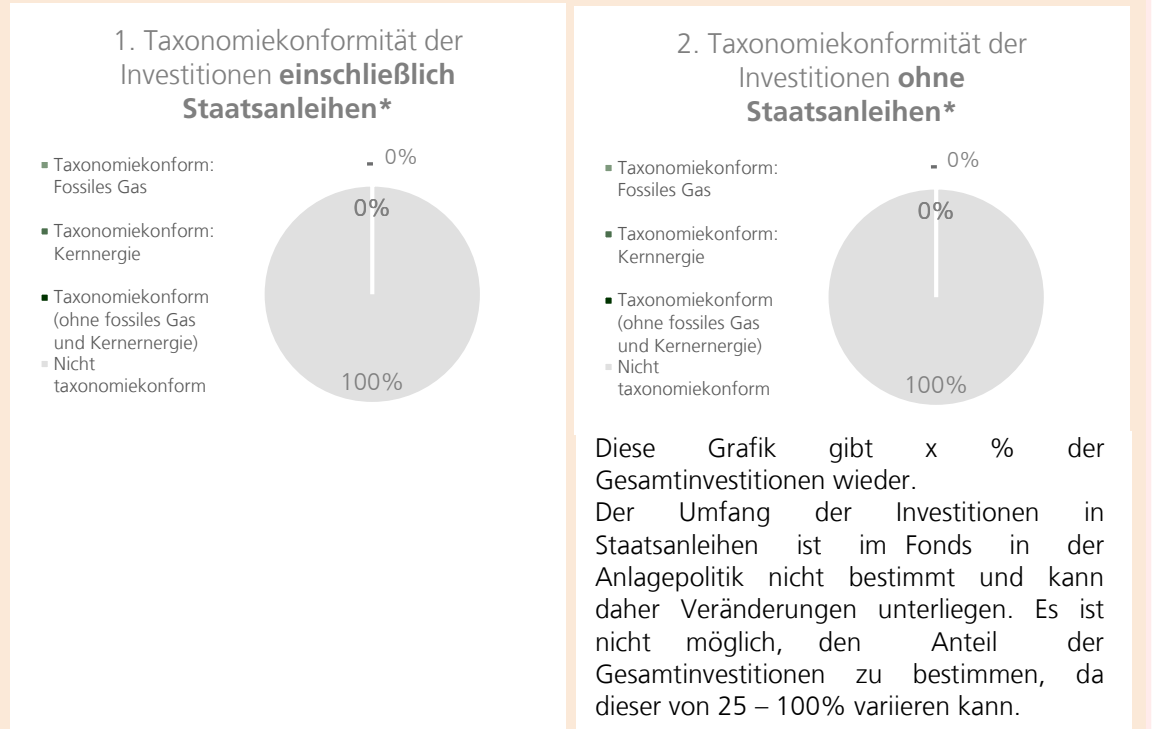
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

-Investitionen in Zertifikate oder ETCs auf Edelmetalle bleiben bei den Ausschlusskriterien grundsätzlich unberücksichtigt.

-Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken unterliegt ebenfalls keinerlei Ausschlusskriterien (short-Positionen). Optionsgeschäfte auf Einzelaktien sind zulässig, sofern der Basiswert nicht unter die Ausschlusskriterien fällt.

-Barmittel zur Liquiditätssteuerung

Bei den "Anderen Investitionen" wird angestrebt, dass der Emittent bzw. die kontoführende Bank (Barmittel) ebenfalls den Ausschlusskriterien standhält.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ja,

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html> und <https://www.vrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts: VR Premium Fonds - Ambitio

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299003ZBGAJU42L1863

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische sowie soziale Merkmale werden über die Einhaltung von Mindestausschlüssen beworben. Über die Verankerung des UN Global Compact in unseren Ausschlüssen werden soziale und umweltbezogene Kriterien wesentlicher Bestandteil der Strategie. Der gezielte Ausschluss von Branchen (in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen) soll ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz sowie sozialer Gerechtigkeit leisten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Für den Fonds werden Mindestausschlüsse verwendet (Datengrundlage: ISS ESG).

Es werden Ausschlüsse herangezogen für Direktinvestitionen in Unternehmen in den Bereichen:

Sehr schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact, kontroverse Waffen, sowie in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen die Branchen: Rüstungsgüter, Kohle, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Fracking, Atomenergie

Für Direktinvestitionen in Staaten:

Autoritäres Regime (Freedom Status), Kinderarbeit, Korruptionsindex, Diskriminierung, Rede- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Global Peace Index, Arbeitsrechte, Militärbudget

Für die direkte Anlage in Wertpapiere (Einzelaktien und Einzelanleihen) wird angestrebt, dass 100 % dieser Wertpapiere von nachhaltigen Unternehmen oder Staaten emittiert wurden.

Zielfonds, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden (Einstufung nach der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 Produkt) oder aber einen separaten Nachhaltigkeitsfilter passieren sind ebenfalls zulässig. Im Zielfondsfilter kommen als Ausschlüsse ebenfalls sehr schwere Verstöße im Bereich des UN Global Compact sowie Ausschlüsse in den Branchen Rüstung, Tabak und Kohle zum tragen. Staatsanleihen in Zielfonds werden nach dem Freedom Houes Index bewertet. Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Teilfonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seine Anlagepolitik. Grundsätzlich zur Anwendung kommen hierbei auf die in den RTS Artikel 6, 1(a) im Anhang I, Tabelle 1 verwiesenen verpflichtenden Indikatoren. Darüber hinaus werden grundsätzlich als weitere freiwillige Indikatoren (RTS Artikel 6 1(b)+1(c)) aus Anhang I, Tabelle 2 aus dem Bereich "Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren" der Punkt "natürliche Artenvielfalt und Schutzgebiete" und aus dem Bereich "Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung" der Punkt "Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Bekämpfung von Korruptionen und Betrugsfällen" begutachtet.

Der Fokus liegt auf folgenden Indikatoren:

Treibhausgasemissionen

Gesamt GHG Emissionen (sowie Scope 1, 2 und 3) in investierten Unternehmen sowie die GHG Emissionen, der Länder, in die investiert wird, GHG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die wir investiert sind und im Verhältnis zum Gesamtportfolio (CO₂ Fußabdruck)

Biodiversität

Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen mit Standorten/Tätigkeiten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, wenn sich die Aktivitäten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken

Soziale Themen/Arbeitnehmerbelange Anteil des Investments in den investierten Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen den UN Global Compact oder den OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen vorliegen. Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen, die keine Richtlinien zur Berwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen haben bzw. die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden/ Reklamationen um gegen Verstöße gegen den UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorzugehen eingerichtet haben

Anteil des Investments in den investierten Ländern mit sozialen Verstößen bezogen auf internationale Abkommen und Konventionen, UN Grundsätzen und, sofern zutreffend, nationale Gesetze.

Datengrundlage bildet die Datenbank von ISS ESG.

Bei der Berücksichtigung finden verschiedene Methoden Anwendung, im Wesentlichen Ausschlusskriterien, deren Überprüfung mit Nachhaltigkeitsfiltern der ISS ESG erfolgt. Durch konkrete Ausschlüsse im Bereich fossiler Brennstoffe und Ausschlüsse bei Verstößen gegen umweltbezogene Kriterien des UN Global Compact wird den Klimaindikatoren entsprechend

Rechnung getragen. Durch Ausschlüsse bei Verstößen grundsätzlicher Art gegen den UN Global Compact sowie Ausschlüsse im Bereich kontroverser Waffen finden soziale Belange entsprechende Berücksichtigung. Die vorliegenden PAI-Daten werden kontinuierlich bewertet und fortlaufend beobachtet.

Weitere Einzelheiten können der Website der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (<https://www.vrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>) entnommen werden.

Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen unseres Investmentprozesses wenden wir gezielt Ausschlusskriterien an. So werden beispielsweise Unternehmen oder Staaten ausgeschlossen, die nicht mit unserer ESG-Policy, internationalen Konventionen, international anerkannten Rahmenwerken und nationalen Vorschriften übereinstimmen.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Folgende Ausschlusskriterien sind definiert:

Unternehmen im Bereich Direktinvestment

sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact

- Ausschluss von Branchen
Zivile Waffen - > mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung oder dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen sowie aus auf diese spezialisierten Dienstleistungen generiert
- Kontroverse Waffen - jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags etc.), keine Toleranzgrenze (0%)
- Fossile Brennstoffe – Kohle
mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Förderung und Produktion von Kohle generiert oder aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Produktion von Kohle (umfasst Kohleexploration, Kohlebergbau, Koksproduktion)
mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Erzeugung von elektrischer Energie unter Verwendung von Kohle generiert
- Fossile Brennstoffe - unkonventionelle Methoden
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus Fracking generiert oder an der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsanden beteiligt ist
- Glücksspiel - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb oder Management von Wettaktivitäten und Glücksspielen generiert
- Militärausstattung - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und/oder Dienstleistung oder dem Vertrieb im Zusammenhang mit

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Kampfausrüstung oder Nichtkampfausrüstung (Militärfahrzeuge, Munition, Raketen, Laufwaffen etc.) generiert

- Atomenergie
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Kernenergie generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb von Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Uranbergbau generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie generiert (u.a. Lieferung von Materialkomponenten, Entsorgung nuklearer Abfälle)
- Pornographie - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Produktion und/oder der Verbreitung von Videos oder Bildern generiert, deren Format und sexuelle Inhalte dazu bestimmt sind, sexuelle Erregung zu erzeugen, und die speziell als für Minderjährige als nicht zugänglich gekennzeichnet sind.
- Tabak - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen generiert

- Sollten diese Emittenten Teil einer Unternehmensgruppe darstellen, werden alle Emittenten von Unternehmensanleihen der gleichen Unternehmensgruppe ebenfalls als Unternehmen mit ökologischen und sozialen Merkmalen eingestuft.

Zielfonds

Es wird grundsätzlich in Zielfonds investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden. Dies umfasst insbesondere solche Zielfonds, die nach den Vorgaben der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 eingestuft werden.

Zielfonds, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, werden, mit einem auf Zielfonds zugeschnittenen Nachhaltigkeitsfilter von ISS ESG, bewertet.

Folgende Ausschlusskriterien wurden im Rahmen dieses Filters definiert:

- Verstöße UN Global Compact:
- Nicht investierbar sind Zielfonds mit einem Anteil > 10 % an schweren Verstößen (red flag) (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds)
Kontroverse Waffen (Anti-Personenminen, Bio-Waffen, Chemie-Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb NPT): 0 % Toleranz (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds)
- Rüstungsgüter:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 10 % in Rüstungsgütern aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in Rüstungsgüter unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 10 % betragen.
- Kohle:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 30 % im Bereich Kohle aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in den Bereich Kohle unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 30 % betragen.
- Tabak:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen

Unternehmen einen Umsatzanteil > 5 % in der Tabakbranche aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in die Tabakbranche unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 5 % betragen.

- Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Zielfonds:
Freedom House Index Staaten: Ausschluss von Staaten mit Status "not-free"

Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Fonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen

Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Direktinvestment:

- Autoritäres Regime (Freedom Status: not free)
- Kinderarbeit
- Korruptionsindex < 40 (Ausschluss der korruptesten Staaten)
- Diskriminierung
- Rede- und Pressefreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Global Peace Index - Ausschluss "very low"
- Arbeitsrechte
- Militärbudget - mind. 5 % des BIP

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Gute Unternehmensführung wird im Rahmen des UN Global Compacts betrachtet, insbesondere über die Bereiche Arbeitsrechte und Business Malpractice (Datenquelle ISS ESG).

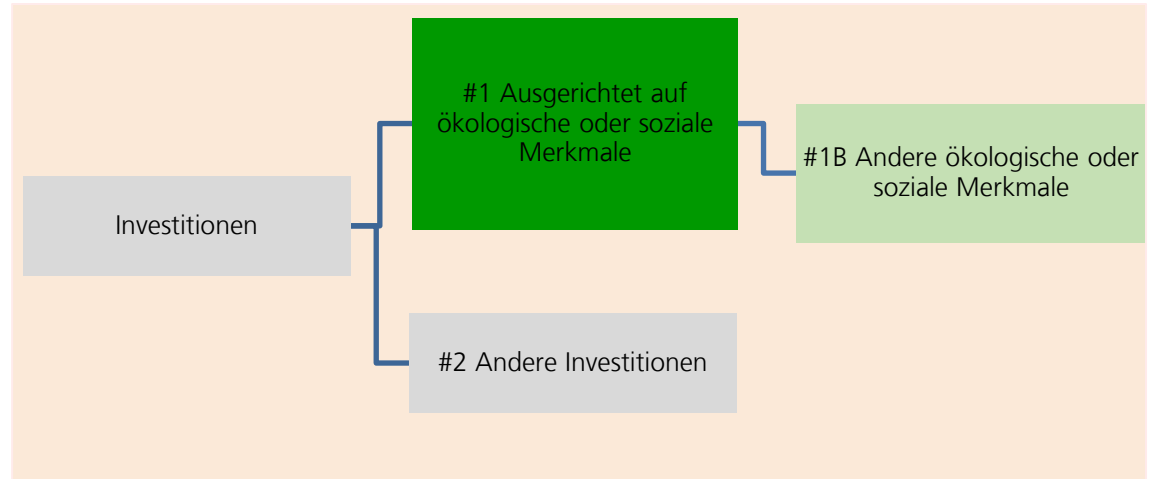


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 0%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

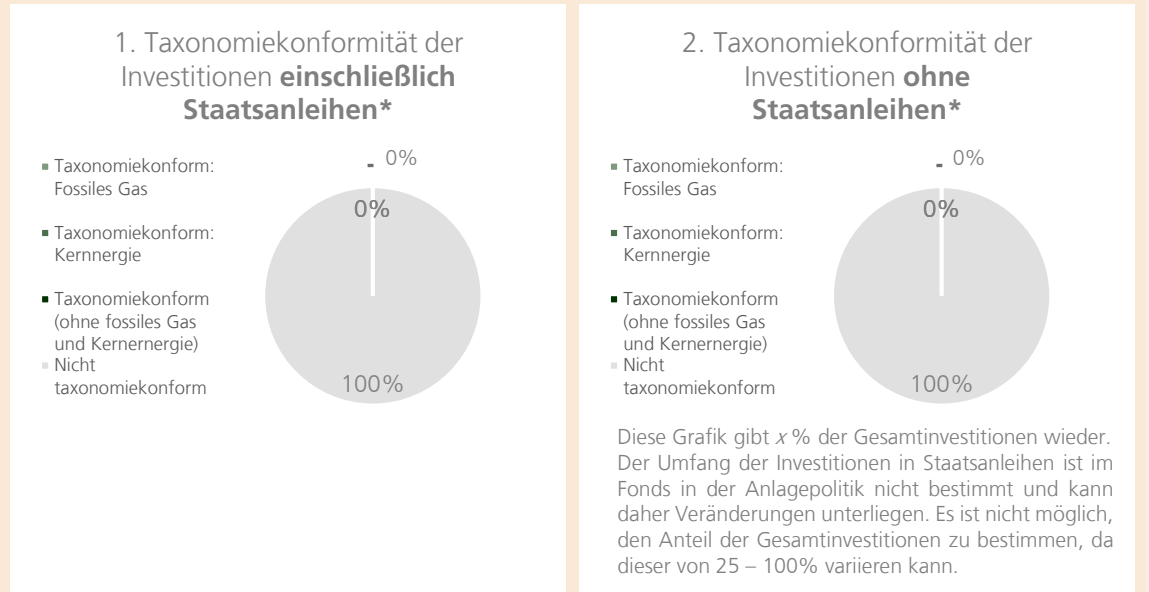
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonmiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonmiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonmiekonform: Kernenergie	0%	Taxonmiekonform: Kernenergie	0%
Taxonmiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	100%	Taxonmiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	100%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

-Investitionen in Zertifikate oder ETCs auf Edelmetalle bleiben bei den Ausschlusskriterien grundsätzlich unberücksichtigt.

-Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken unterliegt ebenfalls keinerlei Ausschlusskriterien (short-Positionen). Optionsgeschäfte auf Einzelaktien sind zulässig, sofern der Basiswert nicht unter die Ausschlusskriterien fällt.

-Barmittel zur Liquiditätssteuerung

Bei den "Anderen Investitionen" wird angestrebt, dass der Emittent bzw. die kontoführende Bank (Barmittel) ebenfalls den Ausschlusskriterien standhält.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja,

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html> und <https://www.vrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: VR Premium Fonds - Progressio

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TVWU1K4F05CP70

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische sowie soziale Merkmale werden über die Einhaltung von Mindestausschlüssen beworben. Über die Verankerung des UN Global Compact in unseren Ausschlüssen werden soziale und umweltbezogene Kriterien wesentlicher Bestandteil der Strategie. Der gezielte Ausschluss von Branchen (in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen) soll ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz sowie sozialer Gerechtigkeit leisten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Für den Fonds werden Mindestausschlüsse verwendet (Datengrundlage: ISS ESG).

Es werden Ausschlüsse herangezogen für Direktinvestitionen in Unternehmen in den Bereichen:

Sehr schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact, kontroverse Waffen, sowie in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen die Branchen: Rüstungsgüter, Kohle, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Fracking, Atomenergie

Für Direktinvestitionen in Staaten:

Autoritäres Regime (Freedom Status), Kinderarbeit, Korruptionsindex, Diskriminierung, Rede- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Global Peace Index, Arbeitsrechte, Militärbudget

Für die direkte Anlage in Wertpapiere (Einzelaktien und Einzelanleihen) wird angestrebt, dass 100 % dieser Wertpapiere von nachhaltigen Unternehmen oder Staaten emittiert wurden.

Zielfonds, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden (Einstufung nach der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 Produkt) oder aber einen separaten Nachhaltigkeitsfilter passieren sind ebenfalls zulässig. Im Zielfondsfilter kommen als Ausschlüsse ebenfalls sehr schwere Verstöße im Bereich des UN Global Compact sowie Ausschlüsse in den Branchen Rüstung, Tabak und Kohle zum tragen. Staatsanleihen in Zielfonds werden nach dem Freedom House Index bewertet. Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Teilfonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seine Anlagepolitik. Grundsätzlich zur Anwendung kommen hierbei auf die in den RTS Artikel 6, 1(a) im Anhang I, Tabelle 1 verwiesenen verpflichtenden Indikatoren. Darüber hinaus werden grundsätzlich als weitere freiwillige Indikatoren (RTS Artikel 6 1(b)+1(c)) aus Anhang I, Tabelle 2 aus dem Bereich "Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren" der Punkt "natürliche Artenvielfalt und Schutzgebiete" und aus dem Bereich "Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung" der Punkt "Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Bekämpfung von Korruptionen und Betrugsfällen" begutachtet.

Der Fokus liegt auf folgenden Indikatoren:

Treibhausgasemissionen

Gesamt GHG Emissionen (sowie Scope 1, 2 und 3) in investierten Unternehmen sowie die GHG Emissionen, der Länder, in die investiert wird, GHG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die wir investiert sind und im Verhältnis zum Gesamtportfolio (CO₂ Fußabdruck)

Biodiversität

Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen mit Standorten/Tätigkeiten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, wenn sich die Aktivitäten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken

Soziale Themen/Arbeitnehmerbelange Anteil des Investments in den investierten Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen den UN Global Compact oder den OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen vorliegen. Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen, die keine Richtlinien zur Berwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen haben bzw. die keine

Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden/ Reklamationen um gegen Verstöße gegen den UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorzugehen eingerichtet haben

Anteil des Investments in den investierten Ländern mit sozialen Verstößen bezogen auf internationale Abkommen und Konventionen, UN Grundsätzen und, sofern zutreffend, nationale Gesetze.

Datengrundlage bildet die Datenbank von ISS ESG.

Bei der Berücksichtigung finden verschiedene Methoden Anwendung, im Wesentlichen Ausschlusskriterien, deren Überprüfung mit Nachhaltigkeitsfiltern der ISS ESG erfolgt. Durch konkrete Ausschlüsse im Bereich fossiler Brennstoffe und Ausschlüsse bei Verstößen gegen umweltbezogene Kriterien des UN Global Compact wird den Klimaindikatoren entsprechend Rechnung getragen. Durch Ausschlüsse bei Verstößen grundsätzlicher Art gegen den UN Global Compact sowie Ausschlüsse im Bereich kontroverser Waffen finden soziale Belange entsprechende Berücksichtigung. Die vorliegenden PAI-Daten werden kontinuierlich bewertet und fortlaufend beobachtet.

Weitere Einzelheiten können der Website der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (<https://www.vrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>) entnommen werden.

Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen unseres Investmentprozesses wenden wir gezielt Ausschlusskriterien an. So werden beispielsweise Unternehmen oder Staaten ausgeschlossen, die nicht mit unserer ESG-Policy, internationalen Konventionen, international anerkannten Rahmenwerken und nationalen Vorschriften übereinstimmen.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Folgende Ausschlusskriterien sind definiert:

Unternehmen im Bereich Direktinvestment

sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact

- Ausschluss von Branchen
 - Zivile Waffen - > mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung oder dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen sowie aus auf diese spezialisierten Dienstleistungen generiert
 - Kontroverse Waffen - jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags etc.), keine Toleranzgrenze (0%)
- Fossile Brennstoffe – Kohle
 - mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Förderung und Produktion von Kohle generiert oder aus der Erbringung von Dienstleistungen im

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zusammenhang mit der Produktion von Kohle (umfasst Kohleexploration, Kohlebergbau, Koksproduktion)

mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Erzeugung von elektrischer Energie unter Verwendung von Kohle generiert

- Fossile Brennstoffe - unkonventionelle Methoden
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus Fracking generiert oder an der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsanden beteiligt ist
- Glücksspiel - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb oder Management von Wettaktivitäten und Glücksspielen generiert
- Militärausstattung - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und/oder Dienstleistung oder dem Vertrieb im Zusammenhang mit Kampfausrüstung oder Nichtkampfausrüstung (Militärfahrzeuge, Munition, Raketen, Laufwaffen etc.) generiert
- Atomenergie
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Kernenergie generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb von Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Uranbergbau generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie generiert (u.a. Lieferung von Materialkomponenten, Entsorgung nuklearer Abfälle)
- Pornographie - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Produktion und/oder der Verbreitung von Videos oder Bildern generiert, deren Format und sexuelle Inhalte dazu bestimmt sind, sexuelle Erregung zu erzeugen, und die speziell als für Minderjährige als nicht zugänglich gekennzeichnet sind. Tabak - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen generiert

Sollten diese Emittenten Teil einer Unternehmensgruppe darstellen, werden alle Emittenten von Unternehmensanleihen der gleichen Unternehmensgruppe ebenfalls als Unternehmen mit ökologischen und sozialen Merkmalen eingestuft.

Zielfonds

Es wird grundsätzlich in Zielfonds investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden. Dies umfasst insbesondere solche Zielfonds, die nach den Vorgaben der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 eingestuft werden.

Zielfonds, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, werden, mit einem auf Zielfonds zugeschnittenen Nachhaltigkeitsfilter von ISS ESG, bewertet.

Folgende Ausschlusskriterien wurden im Rahmen dieses Filters definiert:

- Verstöße UN Global Compact:
- Nicht investierbar sind Zielfonds mit einem Anteil > 10 % an schweren Verstößen (red flag) (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds) Kontroverse Waffen (Anti-Personenminen, Bio-Waffen, Chemie-Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb NPT): 0 % Toleranz (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds)
- Rüstungsgüter:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 10 % in Rüstungsgütern aufweist.

Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in Rüstungsgüter unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 10 % betragen.

- Kohle:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 30 % im Bereich Kohle aufweist.
Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in den Bereich Kohle unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 30 % betragen.
- Tabak:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 5 % in der Tabakbranche aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in die Tabakbranche unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 5 % betragen.
- Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Zielfonds:
Freedom House Index Staaten: Ausschluss von Staaten mit Status "not-free"

Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Fonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen

Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Direktinvestment:

- Autoritäres Regime (Freedom Status: not free)
- Kinderarbeit
- Korruptionsindex < 40 (Ausschluss der korruptesten Staaten)
- Diskriminierung
- Rede- und Pressefreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Global Peace Index - Ausschluss "very low"
- Arbeitsrechte
- Militärbudget - mind. 5 % des BIP

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Gute Unternehmensführung wird im Rahmen des UN Global Compacts betrachtet, insbesondere über die Bereiche Arbeitsrechte und Business Malpractice (Datenquelle ISS ESG).

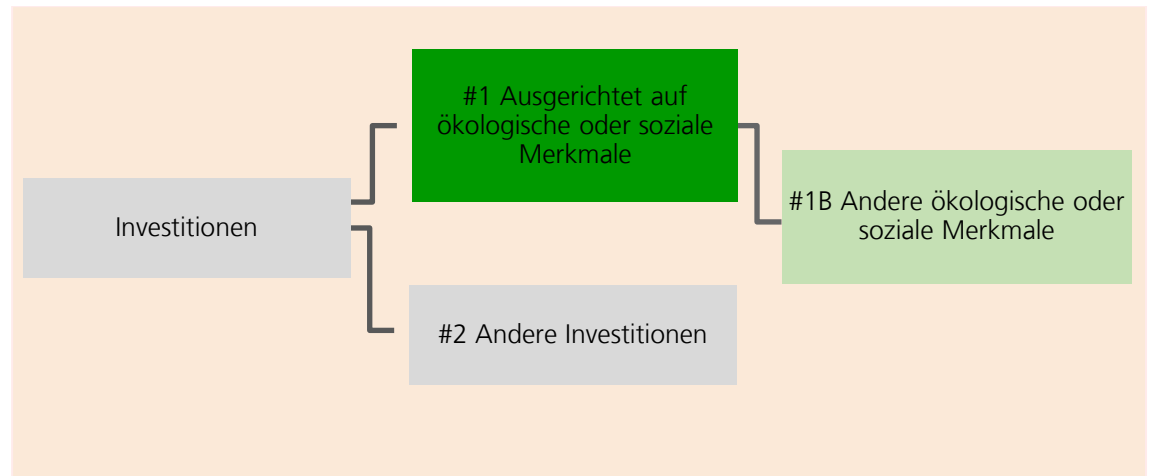


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 0%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

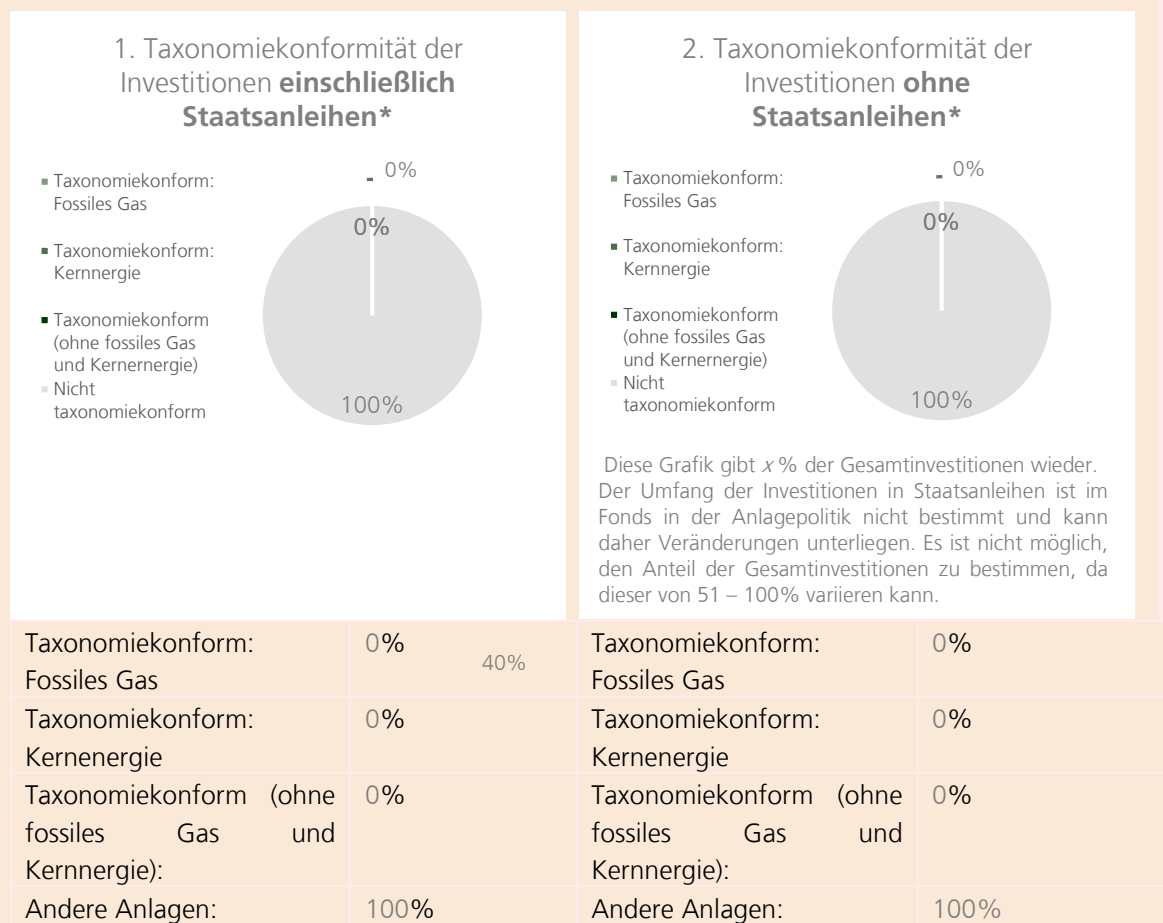
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

-Investitionen in Zertifikate oder ETCs auf Edelmetalle bleiben bei den Ausschlusskriterien grundsätzlich unberücksichtigt.

-Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken unterliegt ebenfalls keinerlei Ausschlusskriterien (short-Positionen). Optionsgeschäfte auf Einzelaktien sind zulässig, sofern der Basiswert nicht unter die Ausschlusskriterien fällt.

-Barmittel zur Liquiditätssteuerung

Bei den "Anderen Investitionen" wird angestrebt, dass der Emittent bzw. die kontoführende Bank (Barmittel) ebenfalls den Ausschlusskriterien standhält.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Ja,
- Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html> und <https://www.vrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>